

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **47/48 (1906)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 23 bis: Die Gesetzgebung über die Ausnützung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und Abgabe der daraus gewonnenen Energie ist Sache des Bundes.

Dabei haben die Kantone oder die nach den kantonalen Rechten dazu Berechtigten Anspruch auf die für die Benützung der Wasserkräfte zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

Vom Zeitpunkte der Annahme dieses Artikels an ist in allen neuen Wasserrechtskonzessionen die Anwendung der künftigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vorzubehalten und darf die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland nur mit Bewilligung des Bundesrates erfolgen.

Diesem Verlangen werden sich wohl die meisten Techniker des Landes gerne anschliessen und sich freuen, wenn sich aus all den meist sehr problematischen Bestrebungen und Aeusserungen auf diesem Gebiete endlich ein gesunder Kern loslösen wird.

Die Schweiz. Bauzeitung hat sich bisher enthalten, in die ausschliesslich von Politikern und sozial-politischen Gelehrten über diese Materie geführte, sehr in die Breite gehende Diskussion einzugreifen, überzeugt, dass dabei wenig herauskommen könne. Wenn nun durch die wohl zu erhoffende Annahme der Initiative dem Bund die Möglichkeit geboten wird, auf diesem Gebiete gesetzgeberisch vorzugehen, wird es an den Technikern sein, ihm hierbei ihre Mithilfe in vollem Masse zu teil werden zu lassen.

Es ist ausser Zweifel, dass wenn wirklich an die Arbeit gegangen wird, der Dunst von unverständenen, volltönenden Redensarten, mit denen die Frage jetzt umgeben ist, bald auf seinen realen Wert zurückgeführt werden wird, sowie dass, auf die in vielen kantonalen Gesetzgebungen im Wasserrechte bisher geleistete gründliche Arbeiten weiter bauend, auch ein eidgenössisches, zweckentsprechendes Gesetz zu stande kommen kann. Für den Techniker, bzw. für die praktischen Bedürfnisse des Landes wird darin die Regelung der interkantonalen Beziehung von grösster Bedeutung sein und wohl den Hauptfortschritt darstellen, der durch Erweiterung der Bundeskompetenz erzielt werden kann. Die traurigen Zustände, die in dieser Beziehung bestehen, sind jedem schweizerischen Ingenieur bekannt; wir weisen als Beispiel aus jüngster Zeit nur auf das Nichtzustandekommen des Eitzelprojektes hin!

Charakteristisch ist es, dass dieses grössten der bestehenden Uebelstände in der Volksversammlung vom letzten Sonntag auch nicht mit einem Worte gedacht wurde. Die Redner sahen ihre Ziele alle in idealen Fernen — denen uns zwar die praktische Gesetzgebung kaum stark näher bringen wird — nur die Apostel des „Wassermonopols“ nahmen für jetzt von diesem ihrem Ideal Abschied, da sie einsahen, dass die grosse Mehrheit des Volkes dafür noch nicht reif sei; aber sie wollen zu ihrer Zeit — und, wie sie hoffen, recht bald — wiederkommen.

Eine Bemerkung, die von dem Vorsitzenden der Versammlung Professor Dr. Schär dabei gemacht wurde, nötigt mich zu einem kurzen Wort in eigener Sache, das mir der Leser zugute halten wolle.

In seinem Eröffnungswort gedachte der Genannte wehmütig des missglückten Anlaufes, den die Gesellschaft „Freiland“ in der Sache des Monopols vor 15 Jahren genommen hat. Dieses sei infolge des Widerstandes der Kantone und dank eines „fragwürdigen Gutachtens“, das der Bundesrat eingeholt hatte, von letzterem abgelehnt worden und so sei die Sache begraben gewesen.

Das „fragwürdige Gutachten“ ist mein Bericht an das Departement des Innern vom April 1894¹⁾, in dem ich, erhaltenem Auftrag gemäss, den damaligen Stand der Wasserrechtsgesetzgebung in den Kantonen zusammenstellte und an meine Schlussfolgerungen eine Reihe von Postulaten knüpfte über die Aufgaben, die dem Bunde auf diesem Boden erwachsen. Diese meine Anträge wurden von Bundesrat Schenk aufgenommen und deren Verarbeitung war im besten Gange, als Bundesrat Schenk den Folgen eines

¹⁾ Der Bericht wurde an alle Kantonregierungen, öffentliche Bibliotheken usw. versandt, wo er nachgesehen werden kann; ich selbst besitze davon leider nur noch mein Handexemplar.

A. J.

Unfalles erlag. Warum seine Nachfolger im Departement des Innern die Arbeit nicht weiter geführt haben, ist mir nicht bekannt; wäre dies geschehen, so hätte solches naturgemäss dazu führen müssen, die Bundesverfassung in dem Sinne zu erweitern, wie es heute durch die Volksinitiative angestrebt wird.

Eine zweite mir gestellte Frage betraf die Beurteilung des Verlangens der „Freiland“-Petition, dass die vielen Millionen Pferdestärken, die in der Schweiz noch unbenützt vorhanden seien, als Eigentum des Bundes erklärt und von diesem als Monopol unter Vorbehalt der Verteilung des Reingewinnes (!?) ansgebeutet werden sollen.

An Hand der wenigen damals vorhandenen Erhebungen, so jener der eidg. Fabrikinspektoren und namentlich der bekannten Arbeit von Ing. R. Lauterburg war es ein Leichtes, die törichte und grundlose Behauptung der Petition von den „vielen Millionen“ zurückzuweisen; ebenso klar lag es auf der Hand, dass es sich nirgends um herrenloses Gut handelte, das ohne weiteres vom Bunde beschlagnahmt werden könnte; und was schliesslich die monopolweise Verwertung anbelangt, brauche ich unsern Lesern gegenüber kein Wort darüber zu verlieren.

Dass ich solches in meinem „fragwürdigen Gutachten“ dargelegt, dagegen die Tätigkeit der Privatinitiative (oder nach der freundlichen Ausdrucksweise der Petenten: „Der Ausbeuter“) als eine für die Landeswohlfahrt verdienstliche hingestellt habe, das hat mir den grimmigen Hass der „Freiland“-Leute in Zürich und in Basel eingetragen, die solcher Empfindung in Wort und Schrift reichlich Ausdruck gegeben haben.

Ich will ihnen diese Befriedigung nicht missgönnen, möchte mir aber, da das Thema von der unkontrollierten, gewissenlosen „Ausbeuterei“ der Wasserkräfte durch Private auch gelegentlich der Initiativbewegung in allen Tonarten von den Genannten und ihren Freunden variiert wird, doch die Frage erlauben, ob es diesen Herren nicht klar ist, dass ohne die Fachkenntnis und die hingebende Tätigkeit, die auf allen wirtschaftlichen und industriellen Gebieten von der wirklich arbeitenden und schaffenden Intelligenz unseres Landes von Alters her entfaltet wurde, das Land heute nicht in der Lage wäre, sich die Honorierung solcher *blos redenden* bzw. *schwärmenden* (ich will höflicher sein als der Herr Professor und nicht sagen: „fragwürdigen“) Intelligenz in dem Umfange zu gestatten, wie es tatsächlich der Fall ist.

A. Jegher.

Konkurrenzen.

Evangelisch-reformierte Kirche für Arosa. In Ergänzung unserer Mitteilungen über diesen Wettbewerb (Seite 100) veröffentlichen wir vor-



stehend eine verkleinerte Wiedergabe der dem Wettbewerbsprogramm beigegebenen Photographie mit dem zum Bauplatz bestimmten Piz Erika (X). Wie das Programm angibt, kann der Gipfel des Hügels zur Erreichung eines grössern ebenen Platzes etwas abgetragen werden.